

Betrieb für Sozialdienste Bozen

FAQ – 2021

WHISTLEBLOWING

Meldung rechtswidriger Handlungen



FRAGEN	ANTWORTEN
Was ist Whistleblowing?	Whistleblowing ist die Meldung eines Vergehens durch den so genannten Whistleblower. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff «Whistleblowing» die Regulierung von Verfahren zur Förderung der Meldung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Meldenden.
Was ist ein Whistleblower?	Der <i>Whistleblower</i> ist ein öffentlicher Bediensteter oder ein Mitarbeiter (z.B. Berater, Praktikant) - aus welchem Rechtstitel auch immer - des BSB, der Zeuge eines Fehlverhaltens oder einer Unregelmäßigkeit am Arbeitsplatz ist, und der in der Ausübung seiner Tätigkeit den Entschluss fasst, dies dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung oder der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) oder der Justizbehörde zu melden.
Welche Sachverhalte/Handlungen können gemeldet werden?	<p>Es gibt kein verpflichtendes Verzeichnis der infrage kommenden Straftaten, Vergehen oder Unregelmäßigkeiten. Die Meldungen erfolgen im Interesse der Integrität der öffentlichen Verwaltung und können aktive, unterlassende Verhaltensweisen, oder auch nur Versuche solcher Verhaltensweisen, mit folgenden Charakteristiken, zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betrügerische oder bestechliche - illegale (z.B. Diebstahl) - unangemessene, unehrliche (z.B. Trinkgelder oder Geschenke) - die Betriebsordnung verletzende - den Amtspflichten nicht entsprechende - von Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikten behaftete - private oder persönliche Interessen zum Nachteil öffentlicher Interessen fördernde - für den BSB schädliche oder potenziell schädliche (Ineffizienz oder Ressourcenverschwendung) - für das Image des BSB schädliche oder potenziell schädliche, oder den Interessen des Betriebes widersprechende - für Nutzer oder Bedienstete, oder andere Personen, die ihre Tätigkeit beim BSB ausüben, nachteilhafte - in jeder anderen Weise unkorrekte.
Wer ist für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständig?	<p>Die Meldung rechtswidriger Handlungen kann an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verantwortliche <i>pro tempore</i> für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz, im BSB, z.Z. dessen Generaldirektorin, Dr. Liliana Di Fede, • die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC), • die ordentliche Gerichtsbarkeit und an den Rechnungshof <p>gerichtet werden.</p>
Wie erfolgen die Meldungen im BSB?	<p>Meldungen über Unregelmäßigkeiten können an die/den Verantwortliche/en für die Korruptionsvorbeugung gesandt werden, und zwar:</p> <p>→ zum folgenden Betriebslink: https://assbbz.whistleblowing.it</p>

	<ul style="list-style-type: none"> → an die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) http://www.anticorruzione.it/portal/public/classic/Servizi/Modulistica/SegnalazioneWhistleblower; → (nicht empfohlen) per E-Mail an folgende Adresse: antikorrupzion@sozialbetrieb.bz.it mit Betreff „Meldung rechtswidriger Handlungen“; → (nicht empfohlen) mit gewöhnlicher Post oder per Einschreiben: in diesen Fällen ist die Meldung in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk VERTRAULICH PERSÖNLICH an folgende Adresse zu senden: Betrieb für Soziale Dienste, Generaldirektion, z.H. der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz, Anita-Pichler-Platz, 12, 39 100 Bozen. Der Meldung ist eine unterzeichnete Kopie eines gültigen Identitätsausweises beizulegen. Um die Vertraulichkeit des Meldenden zu gewährleisten, wird empfohlen, die Meldung von der Kopie des Erkennungsdokuments zu trennen und die Kopie des Dokuments in einen zweiten geschlossenen, kleineren Umschlag einzufügen. Der kleinere Umschlag wird in den größeren Umschlag gelegt und versandt. → (nicht empfohlen) persönlich, nach vorheriger Anmeldung per E-Mail an antikorrupzion@sozialbetrieb.bz.it, durch eine Erklärung, die in Anwesenheit der für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz zuständigen Verantwortlichen erstattet und zu Protokoll gegeben wird.
Sind anonyme Meldungen zulässig?	<p>Anonyme Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie hinreichend belegt sind. Sie fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 54-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001, dessen Zweck darin besteht, Schutz – so auch hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität - jenen Personen zu gewährleisten, die rechtswidrige Fakten, Umstände und Handlungen ans Licht bringen.</p>
Wie werden Whistleblowerinnen und Whistleblower geschützt?	<p>Was den besonderen Schutz des Meldenden betrifft, ist ausdrücklich eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Identität von Whistleblowerinnen und Whistleblowern und der Entzug des Zugangsrechts zu den eingereichten Meldungen vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltung ist verpflichtet, die Anonymität des Meldenden sowie die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu wahren. Sie behält sich das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegen jede Person zu ergreifen, die Vergeltungsmaßnahmen oder Drohungen gegen den Meldenden vornimmt.</p> <p>Wird, auch aufgrund eines erstinstanzlichen Urteils, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Meldenden für Verleumdung oder falsche Anschuldigung, oder für mit der Anzeige gemäß Art. 54, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 begangene Straftaten, oder die zivilrechtliche Haftung des Meldenden aus demselben Grund, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, festgestellt, so ist der in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Schutz des Meldenden nicht gewährleistet.</p> <p>Eine Ausnahme von der Gewährleistung der Anonymität greift nur dann, wenn die Anschuldigung, die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ausschließlich auf der Anzeige des Bediensteten/Mitarbeiters beruht.</p> <p>In einem solchen Fall kann die Person, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, den Namen des Meldenden auch ohne dessen Zustimmung einsehen, aber nur dann, wenn dies zu ihrer Verteidigung unerlässlich ist.</p>
Verbot der Diskriminierung von Whistleblower	<p>Gegen einen Arbeitnehmer, der einen Verstoß meldet, sind weder unmittelbare noch mittelbare Vergeltungs- oder diskriminierende Maßnahmen, noch Handlungen oder Unterlassungen, welche sich aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängen, auf die Arbeitsbedingungen auswirken, zulässig oder geduldet.</p>

Wird der Vergeltungscharakter der von der Verwaltung getroffenen Maßnahmen festgestellt, sind diese nichtig, und im Falle einer Entlassung muss der Arbeitnehmer wieder an seinen Arbeitsplatz eingegliedert werden.

Ein Bediensteter, der der Auffassung ist, dass er wegen der Meldung rechtswidriger Fakten, Umstände und Handlungen diskriminiert wurde:

- meldet die erlittene Diskriminierung der/dem zuständigen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung;
- informiert auf jeden Fall, direkt oder über die in der Verwaltung, in welcher die Diskriminierung begangen wurde, vertretenen repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC), die ihrerseits die Abteilung für den öffentlichen Dienst des Ministerrats oder andere Garantie- oder Disziplinarorgane für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten und allfälligen Maßnahmen unterrichtet.